



Kostenbeitragssatzung zur Satzung über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder in der Stadt Wetter (Hessen)

I. und II. Nachtrag eingearbeitet

Stand: 07.11.2018

Inhaltsverzeichnis:

§ 1	Kostenbeitragspflicht	Seite 3
§ 2	Kostenbeitrag	Seite 3
§ 3	Verpflegungsentgelt, Bastel- und Getränkepauschale	Seite 4
§ 4	Kostenbefreiung	Seite 4
§ 5	Abwicklung der Kostenbeiträge	Seite 5
§ 6	Datenschutz	Seite 6
§ 7	Inkrafttreten	Seite 6

Aufgrund der §§ 25 ff des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs(HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. September 2015 (GVBl. S. 366) und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2015 (GVBl. I S. 618), §§ 1, 3-6 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. 2013, 134), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618) sowie § 90 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Oktober 2015, BGBl. I S. 1802) und der Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HessVwVG) vom 12. Dezember 2008 (GVBl. I 2009 S. 2), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. November 2012 (GVBl. I S. 430) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Wetter (Hessen) in ihrer Sitzung am 15.11.2016 nachstehende

Kostenbeitragssatzung zur Satzung über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder in der Stadt Wetter (Hessen)

erlassen:

§ 1 Kostenbeitragspflicht

- (1) Für die Betreuung von nutzungsberechtigten Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Wetter (Hessen) haben die Erziehungsberechtigten der Kinder Kostenbeiträge zu entrichten.
- (2) Der Kostenbeitrag ist jeweils für einen vollen Monat zu entrichten.
- (3) Mehrere Kostenbeitragspflichtige sind Gesamtschuldner des Kostenbeitrags.
- (4) Kostenbeitragspflichtig sind die Erziehungsberechtigten; bei Getrenntleben der Erziehungsberechtigten zunächst derjenige Erziehungsberechtigte, bei dem das Kind mit Hauptwohnung gemeldet ist (Aufenthaltsbestimmungsrecht).
- (5) Zu zahlen sind der Kostenbeitrag für die in Anspruch genommene Betreuungszeit nach § 2 Abs. 1 sowie das Verpflegungsentgelt und die Bastel- und Getränkepauschale nach § 3.
- (6) Bei einer Betreuungszeit von mehr als 6 Stunden ist die Teilnahme an der Mittagsverpflegung verpflichtend und somit das Verpflegungsentgelt zu zahlen.

§ 2 Kostenbeitrag

- (1) Der Kostenbeitrag beträgt für Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt je Kalendermonat:

- | | |
|--|----------|
| 1. für Modul A (Montag bis Freitag von 07.00 Uhr bis 13.00 Uhr) | 138,00 € |
| 2. für Modul A1 (bis zu 8x Mittagessen im Monat 07.00 bis 15.00 Uhr) | 156,00 € |
| 3. für Modul B (Montag bis Freitag von 07.00 Uhr bis 15.00 Uhr) | 184,00 € |
| 4. für Modul C (Montag bis Freitag von 07.00 Uhr bis 17.00 Uhr) | 230,00 € |
- (2) Besuchen gleichzeitig mehrere Kinder einer Familie eine Kindertageseinrichtung in der Stadt Wetter (Hessen), ermäßigt sich der Kostenbeitrag in Abs. 1 für das kostengünstigere Betreuungsangebot
- a) für das zweite Kind um 50%
 - b) für jedes weitere Kind um 75%

der Kostenbeiträge.

- (3) Die Kinder sind grundsätzlich pünktlich abzuholen. Werden Kinder innerhalb eines Abrechnungszeitraums (ein Monat) wiederholt verspätet, d. h. außerhalb der in § 2 (1) dieser Satzung festgesetzten Abholzeiten in Verbindung mit den von den Erziehungsberechtigten gewählten Betreuungszeiten nicht abgeholt, werden nach vorheriger schriftlicher Abmahnung, pro angefangene Viertelstunde Betreuungsgebühren in Höhe von 5,00 Euro in Rechnung gestellt.
- (4) Der Kostenbeitrag für eine Notbetreuung im Sinne des § 7 Abs. 3 der Satzung über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder in der Stadt Wetter (Hessen) wird im Einzelnen vom Magistrat ermittelt und festgesetzt.

§ 3

Verpflegungsentgelt, Bastel- und Getränkepauschale

- (1) Die Höhe des Verpflegungsentgeltes (Mittagessen) wird auf täglich 3,90 € festgesetzt.
- (2) Die Bastel- und die Getränkepauschale wird einheitlich auf 8,00 € monatlich festgesetzt.

§ 4

Kostenbefreiung

- (1) Soweit das Land Hessen der Stadt Wetter (Hessen) jährliche Zuweisungen für die Freistellung von Teilnahme- und Kostenbeiträgen für die Förderung in Tageseinrichtungen für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt gewährt, gilt für die Erhebung von Kostenbeiträgen folgendes:
1. Ein Kostenbeitrag nach § 2 dieser Satzung wird für vorgenannte Altersgruppe nicht erhoben für die Betreuung in einer Kindergartengruppe oder altersübergreifenden Gruppe (§ 25 Abs. 2 Nrn. 2 und 4 HKJGB), soweit ein Betreuungszeitraum im Umfang von bis zu sechs Stunden täglich gebucht wurde.

2. Ein Kostenbeitrag nach § 2 dieser Satzung wird für vorgenannte Altersgruppe unter Berücksichtigung von Ziffer 1 anteilig für die über sechs Stunden hinausgehende Betreuungszeit erhoben, soweit ein Betreuungszeitraum von mehr als sechs Stunden täglich gebucht wurde.

Der maximal zu entrichtende Betrag für jede über sechs Stunden der Befreiung hinausgehende Stunde ist der Stundenbeitrag des Moduls A in Höhe von 23,00 €.

Die Freistellung erfolgt ab dem Folgemonat nach Vollendung des dritten Lebensjahres.

Die anteilig zu entrichtenden Kosten der Eltern setzen sich wie folgt zusammen:

Modul	Kostenbeitrag	Anteilig zu zahlende tägl. Betreuungszeit	max. Betrag pro Stunde	Eigenanteil nach Freistellung
Modul A (Mo.- Fr. 07:00 – 13:00 Uhr)	138,00 €	0 Stunden	23,00 €	frei
Modul A1 (bis zu 8 x 07:00 – 15:00 Uhr)	156,00 €	0,8 Stunden	23,00 €	18,40 €
Modul B (Mo. – Fr. 07:00 – 15:00 Uhr)	184,00 €	2 Stunden	23,00 €	46,00 €
Modul C (Mo. – Fr. 07:00 – 17:00 Uhr)	230,00 €	4 Stunden	23,00 €	92,00 €

3. Der Kostenbeitrag nach § 2 dieser Satzung vermindert sich für jeden vollen Monat um ein Zwölftel des im jeweiligen Kalenderjahr geltenden Zuweisungsbetrages nach § 32c Abs. 1 Satz 1 HKJGB, soweit ein Kind vorgenannter Altersgruppe in einer Krippengruppe nach § 25 Abs. 2 Nr. 1 HKJGB betreut wird.
- (2) Bei Gewährung der Kostenbefreiung und -ermäßigungen nach Abs. 1 und der gleichzeitigen Betreuung mehrerer Kinder einer Familie (im Sinne einer Haushaltsgemeinschaft) sind die zu zahlenden Kostenbeiträge neu festzusetzen. Die niedrigeren Beiträge werden gemäß der Geschwisterkindermäßigung nach § 2 (2) der Ursprungssatzung reduziert.
 - (3) Im Übrigen gelten die Regelungen dieser Satzung.

§ 5 Abwicklung der Kostenbeiträge

- (1) Die Kostenbeitragspflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in der Kindertageseinrichtung und erlischt durch Abmeldung oder Ausschluss des Kindes von der weiteren Betreuung in der Kindertageseinrichtung. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist der Kostenbeitrag auch zu zahlen, wenn das Kind der Tageseinrichtung fernbleibt. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende ist die Gebühr bis zum Ende des Monats zu zahlen.
- (2) Der Kostenbeitrag, das Verpflegungsentgelt sowie die Bastel- und Getränkepauschale sind am 1. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Stadtkasse zu zahlen.
- (3) Der Kostenbeitrag ist bei vorübergehender Schließung der Tageseinrichtung (z. B. wegen Ferien, gesetzlicher Feiertage, Betriebsausflug, Personalausfall, Fortbildung, Streik) weiterzuzahlen.

- (4) Kann ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Tageseinrichtung über einen Zeitraum von mehr als vier Wochen nicht besuchen, entfällt die Kostenbeitragspflicht für die nach dem Eintritt der Erkrankung folgende Zeit.
- (5) Rückbuchungsgebühren bei nicht ausreichender Deckung des Kontos gehen zu Lasten der Kostenbeitragspflichtigen.
- (6) Rückständige Kostenbeiträge werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.
- (7) Sofern der Kostenbeitrag aufgrund finanzieller Engpässe nicht gezahlt werden kann, können die Erziehungsberechtigten nach § 90 Abs. 2 SGB VIII beim zuständigen Jugendamt einen Antrag auf ganze oder teilweise Übernahme des Kostenbeitrags stellen. Die Erziehungsberechtigten sind gegebenenfalls verpflichtet einen solchen Antrag zu stellen, um den Ausschluss ihres Kindes von der weiteren Betreuung zu vermeiden.

§ 6 Datenschutz

- (1) Personenbezogene Daten werden bei der Anmeldung und Aufnahme in der Tageseinrichtung für Kinder von den Betroffenen erhoben über
 1. Name, Vorname(n) des Kindes und der Erziehungsberechtigten,
 2. Anschrift,
 3. Geburtsdatum des Kindes,
 4. Namen und Alter weiterer Kinder der Kostenbeitragspflichtigen, die gleichzeitig eine Tageseinrichtung im Gebiet der Stadt Wetter (Hessen) besuchen,
 5. Weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten (Kontodaten, Sepa-Lastschriften)
- (2) Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Festsetzung und der Erhebung der Kostenbeiträge weiterverarbeitet und gespeichert werden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Gleichzeitig werden die Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten vom 20.02.2013 sowie der I. Nachtrag vom 12.11.2015 mit Ablauf des 31.12.2016 aufgehoben.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Wetter (Hessen), den 16.11.2016

Der Magistrat
der Stadt Wetter (Hessen)

Kai-Uwe Spanka
Bürgermeister

-
- a) Satzung vom 16.11.2016 veröffentlicht im „Wetteraner Bote“ am 02.12.2016.
 - b) I. Nachtragssatzung vom 22.08.2018 zur Änderung des § 4 veröffentlicht im „Wetteraner Bote“ am 31.08.2018.
 - c) II. Nachtragssatzung vom 07.11.2018 zur Änderung der §§ 2, 3 und 4 veröffentlicht im „Wetteraner Bote“ am 16.11.2018.